



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Gemeinde Büchlberg  
Hauptstraße 5  
94124 Büchlberg

Ihre Nachricht  
28.01.2019  
Apl.Nr. 610 >SG 3.1

Unser Zeichen  
4-4621-PA-119-3312/2019

Bearbeitung 0991 2504-828  
Benjamin Schmitt

Datum  
18.02.2019

**Vollzug der Baugesetze; Parallelverfahren (gern. § 8 Abs. 3 BauGB)  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-  
lange  
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
- Änderung des Flächennutzungsplanes mittels Deckblatt Nr. 10  
- Änderung des Bebauungsplanes „GE Badstraße“ mittels Deckblatt Nr. 7**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange erteilen wir folgende fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

### **Abwasserentsorgung**

Die Planung enthält nur vage Angaben zur geplanten Abwasserentsorgung. Das Planungsgebiet liegt im Wesentlichen zwar im Einzugsgebiet der Entwässerungsplanung vom 26.07.2010 bzw. 11.04.2017, die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage, als auch von Mischwasser über die Entlastungsbauwerke sowie von Niederschlagswasser aus Trenngebieten, ist jedoch bereits am 31.12.2016 durch Fristablauf erloschen.



Bei der weiteren Planung ist zu beachten:

Das im Planungsbereich anfallende Schmutzwasser ist vollständig der zentralen Abwasseranlage zuzuführen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann grundsätzlich in die in den RRT GE Badstraße entwässernden Regenwasserkanäle eingeleitet werden, soweit diese hydraulisch ausreichend leistungsfähig sind. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Der RRT weist jedoch ein zu geringes Speichervolumen auf, wenn das Maß der baulichen Nutzung im Einzugsgebiet des RRT ausgeschöpft wird.

Insbesondere in Industrie- und Gewerbegebieten bzw. vergleichbaren Flächen kann auch Niederschlagswasser so belastet sein, dass es einer Abwasserbehandlung bedarf. Stark verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. aus Lagerflächen mit wassergefährdenden Stoffen, Tankanlage) ist deshalb ggf. nach entsprechender Rückhaltung in den Schmutzwasserkanal (nur in geringem Umfang) einzuleiten.

Da der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die v. g. Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden. Unbeschichtete Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m<sup>2</sup> dürfen nur errichtet werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind. Dies ist in die Festsetzungen aufzunehmen.

Da die Abwasseranlage sanierungsbedürftig ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung erst dann gegeben, wenn die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen betriebsfertig umgesetzt sind.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn die erforderlichen abwassertechnischen Nachweise vorliegen. Auf die erforderliche Überarbeitung bzw. Ergänzung der Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren bzgl. des Einleitens von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Benjamin Schmitt